



**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Karlskron**  
**vom 16.05.2022**  
**im Rathaus Karlskron, Sitzungssaal**  
**Beginn: 19:00 Uhr**

---

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte.

**Anwesend sind:**

**Vorsitzender**

Kumpf, Stefan

**Mitglieder**

Brüderle, Hedwig

Doppler, Christopher

Finkenzeller, Reinhard

Froschmeir, Christine

Glöckl, Martin

Heimrich, Erika

Erschien verspätet um 19.40 zu TOP 6 der öffentlichen Sitzung

Krammer, Dominik

Krammer, Thomas

Moosheimer, Sylvia

Raba, Florian

Schardt, Markus

Schwinghammer, Andreas

Straub, Regina

Wendl, Martin

**Entschuldigt fehlen:**

**Mitglieder**

Bachhuber, Kurt

Hagl, Gerhard

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

**Tagesordnung:**

1. **Genehmigung der Niederschrift vom 25.04.2022**
2. **Bauangelegenheiten**
  - 2.1 Bauantrag zur Erweiterung einer bestehenden Wohneinheit durch Einbeziehung der angrenzenden Garage und des Geräteraumes mittels Nutzungsänderung, Bauort: FI-Nrn. 387/37 und 387/38 Gmkg Karlskron, Kramerstr.1, Mändlfeld
  - 2.2 Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Bauort: FI-Nr.508/47 Gmkg Pobenhausen, Apianstr.2, Pobenhausen
3. **Bauleitplanung Gemeinde Karlskron**
  - 3.1 Bauleitplanung Gemeinde - 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.37 Straßacker, Prüfung der Stellungnahmen im Verfahren nach § 13 Abs.2 i.V.m. § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB-Satzungsbeschluss
4. **Straßenerneuerung Kramerstraße und Brücke über den Moosgraben in Mändlfeld - Bekanntgabe des Submissionsergebnisses und Auftragsvergabe**
5. **Haushaltsplan 2022 - Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde**
6. **Vollzug der Wassergesetze-Vorläufige Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt ermittelten Überschwemmungsgebietes an der Brautlach von Flusskilometer 3,06 bis 5,10 (Gewässer II.Ordnung) auf dem Gebiet der Gemeinde Karlskron im Landkreis ND-SOB**
7. **Schulsozialarbeit an der Grund- und Mittelschule Karlskron - Vorstellung Jahresbericht 2021**
8. **Anfrage über Fischerei am Josephenburger Weiher**
9. **Anfragen und Mitteilungen**
  - 9.1 Anfragen und Mitteilungen

**TOP 1 Genehmigung der Niederschrift vom 25.04.2022**

---

**Beschluss:**

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 25.04.2022 bestehen keine Einwendungen.

**Angenommen**

**Ja 14 Nein 0**

**TOP 2 Bauangelegenheiten**

---

**TOP 2.1 Bauantrag zur Erweiterung einer bestehenden Wohneinheit durch Einbeziehung der angrenzenden Garage und des Geräteraumes mittels Nutzungsänderung, Bauort: FI-Nrn. 387/37 und 387/38 Gmkg Karlskron, Kramerstr.1, Mändlfeld**

---

Mit dem Bauantrag wird auf den Grundstücken der FI-Nr. 387/37 und 387/38 der Gmkg Karlskron, Kramerstr. 1 in Mändlfeld die Erweiterung einer bestehenden Wohneinheit durch Einbeziehung der angrenzenden Garage und des Geräteraumes mittels Nutzungsänderung beantragt.

Durch die Nutzungsänderung und Erweiterung sollen im Erdgeschoß ein Wohnraum mit Küche, Büroraum, Abstellraum und ein WC mit ca. 75 m<sup>2</sup> in der bisherigen Garage und dem Geräteraum errichtet werden.

Die Grundstücke befinden sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron. Die Festsetzungen werden eingehalten.

Die Grundstücke sind im derzeit verbindlichen Flächennutzungsplan zum Teil als gemischte Bau- und Wohnbauflächen dargestellt. Gemäß der §§ 4 und 5 der BauNVO sind Wohngebäude in allgemeinen Wohngebieten und Dorfgebieten zulässig.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat hat den Bauantrag behandelt und erteilt sein Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

**Angenommen**

**Ja 14 Nein 0**

**TOP 2.2 Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Bauort: FI-Nr.508/47 Gmkg Pobenhagen, Apianstr.2, Pobenhagen**

---

Mit dem Bauantrag wird auf dem Grundstück FI-Nr. 508/47 (neu) Gmkg Pobenhagen, Apianstr. 2 in Pobenhagen der Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage beantragt. Das Einfamilienhaus (11,24 m x 8,99 m) wird in E+II-Bauweise mit einem Satteldach mit 20 Grad Dachneigung errichtet. Die Garage (7,99 m x 3,50 m) wird mit einem Flachdach errichtet. Zusätzlich wird ein offener Stellplatz auf dem Grundstück errichtet. Das Grundstück FI-Nr. 508/13 Gmkg Pobenhagen (927 m<sup>2</sup>) wurde am 23.03.2022 geteilt.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron. Die Festsetzungen werden eingehalten.

Das Grundstück ist im derzeit verbindlichen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Gemäß § 4 Abs.2 Nr.1 und § 12 Abs.2 der BauNVO sind Wohngebäude und Garagen zulässig.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat hat den Bauantrag behandelt und erteilt sein Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

**Angenommen**

Ja 14 Nein 0

**TOP 3 Bauleitplanung Gemeinde Karlskron**

---

**TOP 3.1 Bauleitplanung Gemeinde - 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.37 Straßacker, Prüfung der Stellungnahmen im Verfahren nach § 13 Abs.2 i.V.m. § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB-Satzungsbeschluss**

---

**A. STELLUNGNAHMEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen ohne Einwände und Bedenken abgegeben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Stellungnahme vom 30.03.2022
- Bayerischer Bauernverband, Stellungnahme vom 10.03.2022
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 10.03.2022
- Gemeinde Baar-Ebenhausen, Stellungnahme vom 30.03.2022
- Gemeinde Karlshuld, Stellungnahme vom 12.04.2022
- Gemeinde Weichering, Stellungnahme vom 05.04.2022
- IHK für München und Oberbayern, Stellungnahme vom 21.03.2022
- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Bauleitplanung, Stellungnahme vom 12.04.2022
- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Kommunalaufsicht, Stellungnahme vom 15.03.2022
- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Ortsplanung, Stellungnahme vom 21.03.2022
- Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Naturschutz, Stellungnahme vom 21.04.2022
- Markt Hohenwart, Stellungnahme vom 16.03.2022
- Markt Manching, Stellungnahme vom 14.03.2022
- Markt Reichertshofen, Stellungnahme vom 11.03.2022
- Regierung von Oberbayern, Stellungnahme vom 18.03.2022
- Planungsverband Region Ingolstadt, Schreiben vom .....
- Stadt Ingolstadt, Stellungnahme vom 25.03.2022
- Stadtwerke Ingolstadt, Stellungnahme vom 05.04.2022

**→ Kein Beschluss erforderlich**

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen mit Einwänden, Bedenken oder Hinweisen abgegeben:

## 1. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Immissionschutz, Stellungnahme vom 04.04.2022

Der bestehende BP Nr. 37 Straßäcker (1. Änderung) soll erweitert werden. Zu Erstellung dieses BP wurde 2017 eine Schalltechnische Untersuchung des IB Kottermair (6112.0/2017-TM) erstellt Diese wurde auch in der 1. Änderung beachtet. Da das nun von der Erweiterung betroffene Gebiet zum Teil im Bereich von möglicher Überschreitung der Orientierungswerte nach DIN 18005 und der Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV liegt, wird angeraten die Textvorschläge aus der oben genannten Schalltechnischen Untersuchung ebenfalls in die Bebauungsplansatzung der 2. Änderung des BP Nr. 37 „Straßäcker“ mit aufzunehmen.

Unter Berücksichtigung dieser Anmerkung besteht aus immissionsschutzfachlicher Sicht mit dem Vorhaben Einverständnis.

### Abwägung

Im Ursprungsbebauungsplan Nr. 37 Straßäcker“, bzw. der 1. Änderung wurden in der Planzeichnung Fassaden mit Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an denen passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind festgesetzt, verbunden mit der textlichen Festsetzung:

*„An den Fassaden der Wohngebäude mit Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) von 59 dB(A) tags und/oder 49 dB(A) nachts ist durch eine entsprechende Grundrissorientierung sicherzustellen, dass vor den, für Lüftungszwecke vorgesehenen Fenstern von schutzbedürftigen Räumen im Sinne des Punktes 3.16 der DIN 4109-1:2016-07 („Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“) (Wohn-, Schlaf- und Ruheräumen sowie Kinderzimmern, Wohnküchen), die Orientierungswerte der DIN 18005, Beiblatt 1 von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts eingehalten sind.*

*Verfügen entsprechende, schutzbedürftige Räume über keine nach den vorgenannten Vorgaben zu orientierenden und für Lüftungszwecke geeigneten Fensterflächen, so sind an den entsprechenden Fassadenseiten Schallschutzfenster einzubauen und sicherzustellen, dass auch bei geschlossenen Fenstern an diesen schutzbedürftigen Räumen die erforderlichen Luftwechselraten eingehalten sind (kontrollierte Wohnungslüftung). Eine besondere Form der Lüftung bei teilgeöffnetem Fenster und unter Berücksichtigung des Schallschutzes stellt das sog. „Hafencity-Fenster“ dar. Alternativ ist auch der Einbau anderer passiver Schallschutzmaßnahmen (z. B. nicht zum dauerhaften Aufenthalt genutzte Wintergärten oder vollständig verglaste Balkone, Schiebeläden bzw. Prallscheiben etc.) zulässig. Die vorgeschlagenen passiven Schallschutzmaßnahmen stehen im Einklang mit Art. 45 der Bayerischen Bauordnung BayBO (in Kraft ab: 01.01.2016), wonach Aufenthaltsräume ausreichend belüftet werden müssen.*

*Für die künftigen Einzelbauvorhaben ist vor Baubeginn und insbesondere für die Fassaden der schutzbedürftigen Räume von Wohnungen mit Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV, an denen passive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen werden, bereits im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens bzw. Freistellungsverfahrens ein Schallschutznachweis nach DIN 4109:2016-07 „Schallschutz im Hochbau“ zu erstellen. Dieser muss rechnerisch nachweisen, dass die Anforderungen an die Luftschalldämmung aller Außenbauteile zum Schutz vor Außenlärm, abhängig vom maßgeblichen Außenlärmpegel (Abschnitt 7.1 der DIN 4109-1:2016-07 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“) bei den Fassaden der geplanten Wohnungen eingehalten sind.“*

Entsprechend der Schalltechnischen Untersuchung des IB Kottermair (6112.0/2017-TM) – Anlage 2.1 und 2.2 liegen die Baugrundstücke im Geltungsbereich der 2. Änderung und Erweiterung außerhalb der Grenzwerte der 16. BImSchV von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts, sowie der Orientierungswerte der DIN 18005, Beiblatt 1, von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.

Eine Aufnahme der Festsetzung zum Immissionsschutz des Ursprungsbebauungsplans in die Festsetzungen der 2. Änderung und Erweiterung ist, nach Auffassung der Gemeinde Karlskron, aufgrund der fehlenden Betroffenheit nicht erforderlich.

### Beschluss:

Die Stellungnahme des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen – Immissionsschutz - wird zur Kenntnis genommen

### Angenommen

Ja 14 Nein 0

## 2. Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Landkreisbetriebe, Stellungnahme vom 21.03.2022

Die Abfallentsorgung ist durch die gegenständliche Planung nicht vollständig gesichert.

Der in Betreff genannten Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes kann seitens der Landkreisbetriebe Neuburg-Schrobenhausen nur zugestimmt werden, wenn bei der weiteren Planung berücksichtigt wird, dass die Anfahr- und Wendemöglichkeiten für die Abfallsammelstellen entsprechend groß geplant werden, sodass ein gefahrloses Wenden ohne Rückwärtsfahren (Wenderadius mind. 8,60 m, Durchmesser eines Wendehammers mind. 18 Meter) möglich ist. Andernfalls wäre eine Entleerung der Abfallgefäße mit den vorhandenen Müllfahrzeugen nicht möglich. Die Abfallgefäße müssten in diesem Fall an einer geeigneten Sammelstelle an der nächsten mit Müllfahrzeugen anfahrbaren Straße bereitgestellt werden.

Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung, hilfsweise um Festsetzung einer geeigneten Sammelstelle nach § 9 Nr. 14 BauGB.

### Abwägung

Im Ursprungs-Bebauungsplan Nr. 37 „Straßäcker“ ist an der Einmündung der Stichstraße in die Erschließungsstraße „Straßäcker“, südlich der Fl.Nr. 1292 in der öffentlichen Verkehrsfläche hinweislich eine Abstellfläche für Mülltonnen eingetragen. Diese wurde im Rahmen der Herstellung der Erschließungsstraße realisiert, so dass den Anwohner des Sticks eine Sammelstelle zum Abstellen der Abfallgefäße zur Verfügung steht. In den Hinweisen der 2. Änderung und Erweiterung wird unter Punkt 9 „Müllentsorgung / Entleerung von Abfallgefäßen“ wie folgt darauf hingewiesen: *„Die Abfallgefäße der Baugrundstücke Fl.Nrn. 1299, 316/9 und 316/16 sind zur Entleerung auf den eigens hierfür ausgebildeten Flächen im Straßenraum der Haupteerschließungsstraße bereitzustellen.“*

Somit ist nach Auffassung der Gemeinde Karlskron die Abfallentsorgung im Bereich der Stichstraße auch weiterhin gesichert und die Ausbildung einer Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge daher nicht erforderlich.

### Beschluss:

Die Stellungnahme des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen – Landkreisbetriebe - wird zur Kenntnis genommen.

### Angenommen

Ja 14 Nein 0

## 3. Staatliches Bauamt Ingolstadt, Stellungnahme vom 14.03.2022

Mit der Änderung des o.g. Bebauungsplans besteht grundsätzlich Einverständnis, wenn die Auflagen unserer Stellungnahme vom 06.04.2017 berücksichtigt werden.

### Abwägung

Die genannte Stellungnahme des Staatlichen Bauamts Ingolstadt vom 06.04.2017 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Ursprungsbebauungsplan Nr. 37 „Straßäcker“ abgegeben und vom Gemeinderat in seiner 07.02.2018 behandelt und abgewogen. Die damals vorgebrachten Hinweise und Anregungen betrafen im Wesentlichen den Neubau des Kreisverkehrs mit Anbauverbotszonen, Entwässerung, Kosten, Immissionsschutz, Unterhalt, etc. und wurden im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens und der Erschließungsplanung beachtet.

Zusammenhänge mit den jetzigen Plangebiet der 2. Änderung und Erweiterung werden von der Gemeinde Karlskron nicht erkannt.

Grundsätzlich ist das Staatliche Bauamt zu bitten, nur zur konkreten Bauleitplanung Stellung zu beziehen und nicht auf Stellungnahmen zu anderen, z.T. Jahre zurückliegenden Bauleitplanverfahren zu verweisen.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme Staatlichen Bauamts Ingolstadt wird zur Kenntnis genommen. Das Staatliche Bauamt Ingolstadt wird gebeten, nur zur konkreten Bauleitplanungen Stellung zu beziehen und nicht auf Stellungnahmen zu anderen, z.T. Jahre zurückliegenden Bauleitplanverfahren zu verweisen.

**Angenommen**

**Ja 14 Nein 0**

**4. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, Stellungnahme vom 10.02.2022**

Zu o.g. Bebauungsplan haben wir mit Schreiben vom 08.05.2017, Az. 2-4622-ND-4489/2017 als Träger öffentlicher Belange Stellung genommen.

Die Stellungnahme behält weiterhin Gültigkeit.

Durch die nun vorgelegte 2. Änderung und Erweiterung sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine weiteren Anregungen veranlasst.

**Abwägung**

Die genannte Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Ingolstadt vom 08.05.2017, Az. 2-4622-ND-4489/2017, wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Ursprungsbebauungsplan Nr. 37 „Straßäcker“ abgegeben und vom Gemeinderat in seiner 07.02.2018 behandelt und abgewogen. Die damals vorgebrachten Hinweise und Anregungen betrafen im Wesentlichen Hinweise zu Bodenschutz, die Schmutzwasser- und Regenwasserbehandlung sowie die bestehenden angrenzenden oberirdischen Gewässer und wurden im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens und der Erschließungsplanung beachtet.

**Beschluss:**

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Ingolstadt wird zur Kenntnis genommen.

**Angenommen**

**Ja 14 Nein 0**

**B. STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT****Keine Stellungnahmen eingegangen****Satzungsbeschluss:**

Der Gemeinderat Karlskron beschließt gemäß den vorherigen Beschlussfassungen geänderten Entwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Nr. 37 "Straßäcker" mit Begründung in der Fassung vom 16.05.2022 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss des Bebauungsplans gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**Angenommen**

Ja 14 Nein 0

**Mehrfachbeschlüsse**

Ja 14 Nein 0

**TOP 4 Straßenerneuerung Kramerstraße und Brücke über den Moosgraben in Mändlfeld - Bekanntgabe des Submissionsergebnisses und Auftragsvergabe**

**1. Bürgermeister Kumpf** gibt dem Gemeinderat das Submissionsergebnis der öffentlichen Ausschreibung der Kanal-, Straßen- und Brückenbauarbeiten für die Straßenerneuerung der Kramerstraße und die Erneuerung des Überbaus der Brücke über den Moosgraben in Mändlfeld bekannt. Es wurden 4 Angebote abgegeben. Das Angebot der Bietergemeinschaft Gebrüder Wöhrl Grundbau GmbH und Franz Schelle GmbH & Co. KG stellt in der Gesamtbetrachtung das wirtschaftlichste Angebot mit einer Bruttoangebotssumme von 1.466.886,40 € dar.

**Der Vorsitzende** informiert den Gemeinderat, dass bei einer Anliegerversammlung die Anlieger über die Planung usw. informiert wurden. Hierbei wurde eine Anregung vorgebracht einen Defibrillator in Mändlfeld zu installieren, hierzu bedankte sich Bürgermeister Kumpf bei der Raiffeisenbank für die Spende eines Defibrillators. Es werden insgesamt 3 besorgt (1 Feuerwehr Karlskron, 1 Mändlfeld, 1 Pobenhausen).

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt einer Vergabe der Kanal-, Straßen- und Brückenbauarbeiten an die Bietergemeinschaft Gebrüder Wöhrl Grundbau GmbH und Franz Schelle GmbH & Co. KG mit einer Bruttoangebotssumme von 1.466.886,40 € zu.

**GR Schwinghammer** fragt nach ob bei Preissteigerungen von Materialien die Baufirmen die Kosten trotz Angebotssumme erhöhen dürfen.

**Geschäftsleiter Herr Donaubauer** sagt das dies nur bedingt möglich ist, und nicht generell alles auf die Kosten umgelegt werden darf.

**GRin Froschmeier** fragt nach der Förderung ob diese bei frühzeitigem Baubeginn nicht verwirkt wird.

**Geschäftsleiter Herr Donaubauer** sagt, dass der vorzeitige Maßnahmenbeginn nicht förder-schädlich ist, dies wurde der Gemeinde schriftlich bestätigt, nur die Förderhöhe ist nicht bekannt.

**Angenommen**

Ja 14 Nein 0

**TOP 5     Haushaltsplan 2022 - Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde**

Mit Schreiben vom 08.04.2022 nimmt das Landratsamt Neuburg - Schrobenhausen zum Haushaltsplan und zur Haushaltssatzung 2022 Stellung und genehmigt den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 8.050.000 € gemäß Art. 67 Abs. 4 GO rechtsaufsichtlich.

Das Schreiben wurde den Gemeinderäten mit der Sitzungsladung zur Kenntnis gegeben.

**zur Kenntnis genommen**

**Ja 14    Nein 0**

**TOP 6     Vollzug der Wassergesetze-Vorläufige Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt ermittelten Überschwemmungsgebietes an der Brautlach von Flusskilometer 3,06 bis 5,10 (Gewässer II.Ordnung) auf dem Gebiet der Gemeinde Karlskron im Landkreis ND-SOB****Zu diesem TOP erschien GRin Heimrich**

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt hat das Überschwemmungsgebiet an der Brautlach, im Gebiet der Gemeinde Karlskron ermittelt und in Kartenform dargestellt.

Die vorläufige Sicherung wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen am 27.04.2022 rechtskräftig.

**Anlass:**

Die Brautlach stellt als Teil der sogenannten „Risikokulisse“ der EG Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (2007/60/EG) ein Hochwasserrisikogebiet nach § 73 Abs.1 WHG dar. Das gegenständliche Überschwemmungsgebiet ist daher nach § 76 Abs.2 Satz 1 Nr.1 WHG verpflichtend festzusetzen bzw. vorläufig zu sichern.

Für die Brautlach im Landkreis ND-SOB wurde bislang noch kein amtliches Überschwemmungsgebiet ermittelt, vorläufig gesichert oder festgesetzt.

**Ziele:**

Die Ermittlung, vorläufige Sicherung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten dient dem Erhalt von Rückhaltebecken, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr

Damit sollen insbesondere:

- Ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt werden,
- Gefahren kenntlich gemacht werden,
- Freie, unbebaute Flächen als Retentionsräume geschützt und erhalten werden und
- In bebauten und beplanten Gebieten Schäden durch Hochwasser verringert bzw. vermieden werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Überschwemmungsgebiet nicht um eine behördliche Planung handelt, sondern um die Ermittlung und Darstellung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

#### **Gewässer:**

Die Brautlach ist bis zur Mündung in die Sandrach 5,1 km lang und das Einzugsgebiet der Brautlach hat hier eine Größe von 180 km<sup>2</sup>. Wesentliche Nebengewässer sind der Hauptkanal, der Ziegelgraben, der Moosgraben sowie der Militärkanal. Im Modellgebiet liegen die Ortslagen Brautlach, Mändlfeld, Oberstimm und Niederstimm. Insbesondere im Bereich des Gewerbegebietes Brautlach sowie der Ortslage Oberstimm reicht die dichte Bebauung an die Brautlach heran.

Die Übermittlung der Unterlagen dient der Vorbereitung einer vorläufigen Sicherung.

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet der Gemeinde Karlskron im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen wurde das Überschwemmungsgebiet der Brautlach von Flusskilometer 3,60 bis 5,10 berechnet und in den beigefügten Plänen dargestellt. **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.**

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser - HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind im Lageplan im Maßstab M = 1:50.000 flächig blau gekennzeichnet. Die zwei Detailkarten im Maßstab M = 1:2.500 können im Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und in der Gemeinde Karlskron täglich während der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter <https://neuburg-schrobenhausen.de/ueberschwemmungsgebiete> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet in den Detailkarten dargestellten Flächen (flächig blau, mit einer Begrenzungslinie und schräg schraffiert) als vorläufig gesicherte Gebiete.

Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

#### **Betrifft Bauleitplanung der Gemeinde Karlskron**

**Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß Art. 78 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im**

### **Außenbereich in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt.**

Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen abweichend von genannten Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

### **Rechtsfolgen**

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
  - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
  - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
  - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
  - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten **ebenfalls untersagt:**

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei

denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,

**3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,**

**4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,**

**5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,**

6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,

**7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,**

8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Weitere verbotene Maßnahmen (für Bürger, Landwirte usw.) sind aus der Bekanntmachung zu entnehmen.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. **Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).**

**Sonstiges:**

Es wird daraufhin gewiesen, dass die Nebengewässer der Brautlach nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind. Die Überschwemmungsgebiete der Nebengewässer wären separat zu ermitteln. Sie können lokal größer als die hier für die Brautlach berechneten, rückstaubedingten Überschwemmungsflächen sein.

Für die Festlegung von Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft zu beteiligen.

**Kenntnisnahme:**

Der Gemeinderat hat sich mit dem Überschwemmungsgebiet der Brautlach befasst und nimmt dies zur Kenntnis.

Der Gemeinderat möchte, dass die Kartierung den Gemeinderäten evtl. vom Wasserwirtschaftsamt nochmals vorgestellt und hierüber informiert wird.

Im nächsten Gemeindeblatt gibt es eine öffentliche Bekanntmachung über diese Kartierung.

**zur Kenntnis genommen**

**Ja 15 Nein 0**

**TOP 7 Schulsozialarbeit an der Grund- und Mittelschule Karlskron - Vorstellung Jahresbericht 2021**

Dem Gemeinderat wird der Jahresbericht 2021 über die Schulsozialarbeit von Frau XY Schulsozialarbeiterin der Caritas an der Grund- und Mittelschule Karlskron, nicht vorgestellt, da der Jahresbericht für 2021 den Gemeinderäten leider nicht zugestellt wurde. Der Bericht wird daher in der nächsten Sitzung vorgestellt.

**Der Vorsitzende** informiert den Gemeinderat aber über die Schülerzahlen der nächsten Jahre und sagt, dass nächstes Schuljahr keine 6. Klasse und keine 8. Klasse mehr zustande kommen wird. Die einzelnen Schüler dieser Klassen müssen nach Karlshuld zur Mittelschule befördert werden.

Auf Nachfrage wird dem Gemeinderat eine Auflistung der Schülerzahlen der Mittelschule Karlskron zugeschickt.

**zur Kenntnis genommen**  
**Ja 15 Nein 0**

**TOP 8 Anfrage über Fischerei am Josephenburger Weiher**

Eine Gruppe von Fischern aus Karlskron und Umgebung würde sich für den Josephenburger Weiher interessieren. Als Hauptpächter und Verantwortlicher der Interessentengruppe erklärt sich Michael Glöckl aus Karlskron, der auch im gemeindlichen Bauhof für den Bereich Abwasserbeseitigung (Kanal) arbeitet, bereit.

Die Grundidee, die Umsetzung und mögliche Maßnahmen sind in einer Auflistung, die die Interessensgemeinschaft zusammen formuliert hat, näher beschrieben (siehe Anlage).

Zum Josephenburger Weiher gab es in den Jahren und Jahrzehnten immer wieder gestalterische Ideen und auch ähnliche Anfragen. **Bürgermeister Kumpf** stellt diese grob vor.

**Meinungsabstimmung:**

Der Gemeinderat spricht sich grundsätzlich dafür aus, dass der Josephenburger Weiher verpachtet werden sollte. Die Verwaltung sollte ein Anforderungsprofil erstellen und die Verpachtung öffentlich im Gemeindeblatt ausschreiben, wer das beste Konzept hat, der erhält den Pachtvertrag.

Die Verwaltung wird prüfen, wie vertragsrechtlich das ganze geregelt werden kann, dass mit den Anliegern und Bürgern (Jugendcontainer, Vereinsveranstaltungen) keine Konflikte entstehen und trotzdem die Hege und Pflege des Weihers gesichert ist. Der Gemeinderat möchte, dass der Weiher weiterhin als Erholungsraum genutzt werden kann und die Bürger nicht von den Fischern gestört werden. Die Verwaltung wird sich mit dem Kreisfischereiverband und den Fischerfreunden in Verbindung setzen, und sich über eine Verpachtung, den Pachtpreis und einen Pachtvertrag informieren. Der Pachtvertrag sollte vorerst auf 2 Jahre begrenzt sein. Ferner wird in dem Vertrag geregelt, dass der Weiher für die Öffentlichkeit zugänglich bleiben soll.

**Angenommen:**

**Ja 11 Nein 4.**

**Angenommen**  
**Ja 11 Nein 4**

**TOP 9 Anfragen und Mitteilungen**

---

**TOP 9.1 Anfragen und Mitteilungen**

Der **Vorsitzende** gibt dem Gemeinderat bekannt, dass der Revierförster Herr Ploner und der Bauhofleiter Herr Felber den Gemeinderäten die gemeindlichen Wälder zeigen und die Gemeinderäte über die Arbeiten im Forst informieren möchten.

Es wird per Mail eine Abfrage zur Terminvereinbarung stattfinden.

**Ende: 20:25 Uhr**

Vorsitzender:

Schriftführer/in:

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karskron